



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0054-VII/B/9/2017

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13765/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter betreffend Lohndumping-Verdacht bei Asylbetreuung des Landes Tirol** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Gegenstand dieser beiden Fragen ist ein bei der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) zur Zeit laufendes Kontroll- und Prüfungsverfahren im Zusammenhang mit einer von der Gewerkschaft erstatteten Anzeige betreffend vermutete Fälle von Lohndumping.

In der Anfrage wird um Auskunft zu einem konkreten Unternehmen, konkreten Arbeitnehmern und konkreten Verdachtsmomenten ersucht.

Aus der Sicht der TGKK und natürlich auch aus meiner Sicht unterliegen diese Daten aus einem laufenden Prüfverfahren der **Amtsverschwiegenheit**, sodass ich dazu **keine näheren Auskünfte** geben kann.

Im Sinne des Art. 20 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) ist die Amtsverschwiegenheit „zur Vorbereitung einer **Entscheidung** oder im überwiegenden Interesse der **Parteien**“ (Anmerkung: hier der Parteien eines **möglichen Verwaltungsstrafverfahrens** bzw. vorab der Kontrolle bzw. des Prüfverfahrens durch die TGKK) durch Bundesorgane, also auch durch mich als Minister zu wahren.

Aus meiner Sicht liegen diese **beiden Tatbestände** (Entscheidung der TGKK über eine Strafanzeige, Interesse des von dieser Strafanzeige betroffenen Unternehmens) des Art 20 Abs. 3 B-VG vor, eine weitergehende Auskunft dazu ist daher **verfassungsrechtlich unzulässig**.

Frage 3

Zu dieser Frage weise ich auf die §§ 12 und 14 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) hin.

Diese beiden Regelungen strukturieren **ganz grundsätzlich** die **Aufgabenverteilung** bei der Kontrolle der Einhaltung des LSD-BG.

Während die **Abgabenbehörden** (va. die Finanzpolizei) nach § 12 LSD-BG die Kontrolle gegenüber grenzüberschreitend nach Österreich entsendenden Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern auf der Grundlage des LSD-BG zu vollziehen hat, sind die **Träger der Krankenversicherung** in Entsprechung zum klaren Wortlaut des § 14 LSD-BG zur Kontrolle des LSD-BG gegenüber inländischen Arbeitgebern berufen (verba legalia: „der Arbeitgeber eines dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmers“).

Im Sinne dieser der stringenten und effektiven Vollziehung des LSD-BG aber auch der Verwaltungsökonomie geschuldeten Aufteilung der Aufgabenbereiche der Vollzugsbehörden ist eine Einschaltung der Finanzpolizei in einem Kontrollverfahren in Bezug auf ein inländisches Unternehmen weder geboten noch gar dem LSD-BG entsprechend.

Aus meiner Sicht ist entsprechend den Vorgaben des LSD-BG die **ausschließliche Zuständigkeit der TGKK** gegeben.

Fragen 4 und 5:

Zunächst weise ich hinsichtlich der **Frage 5** darauf hin, dass es zwar im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) Regelungen zum Thema grenzüberschreitende Entsendungen von Arbeitnehmern bereits **seit 1996** gegeben hat, verwaltungsstrafbewährte und daher wesentlich kontrollrelevante Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsregelungen aber erst seit **1. Mai 2011 (koordiniert mit dem Auslaufen der Übergangsfristen gegenüber den „EU-8-Mitgliedstaaten“)** in Geltung sind.

Eine in der Frage 5 geforderte Auflistung von kontrollierten Unternehmen kann daher **denkmöglicher Weise** erst ab **Mai 2011** und **nicht schon ab 2010** erstellt werden.

Zu den Tätigkeiten der Kontrollbehörden darf ich auf die **beiliegende Statistik** verweisen.

In Hinblick auf den Teilaспект der **Frage 4** nach laufenden bzw. in Aussicht genommenen Erhebungen bezüglich **Lohndumping** möchte ich um Verständnis bitten, dass ich dazu sowohl im Hinblick auf die **Amtsverschwiegenheit** als auch auf **ermittlungstechnisch-effiziente Erwägungen** keine Auskunft geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

